

Satzung **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in** **weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Rötha** **(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Rötha erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Rötha, welche sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.
- (3) Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt Rötha, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,

Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 3 und 4 des SächsVwKG sowie § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 4 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich - unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Betei-

ligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, betragen diese 1 % des Wertes des Gegenstandes.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Rötha einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages werden die Kosten mit Zurücknahme oder Erledigung fällig. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen insbesondere:
 - Entschädigung, die Zeugen und Sachverständigen zusteht,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnli-

chen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis bestimmt ist.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden gemäß § 25 (2) SächsVwKG die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten und Anlagen der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltungsgebühren vom 27.06.2019 außer Kraft. Das Kostenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Rötha, den 17.07.2020


Eichhorn
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.